

Rat	20.09.2012
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	379/2012-1
Stand	13.07.2012

Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 13.07.2012 betr. Einrichtung eines Unterausschusses Bauleitplanung

Beschlussentwurf

Der Rat sieht keine Notwendigkeit zur Bildung eines Unterausschusses Bauleitplanung und sieht daher von einer Zustimmung gem. § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim ab.

Sachverhalt

Die FDP-Fraktion beantragt im Wesentlichen die Bildung eines Unterausschusses „Bauleitplanung“ zum Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften (VPLA).

Nach § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim können Ausschüsse mit Zustimmung des Rates Unterausschüsse bilden. Nach dem Wortlaut der Hauptsatzung (...können...) obliegt alleine dem jeweiligen Ausschuss die Befugnis darüber zu entscheiden, ob ein Unterausschuss für seinen Zuständigkeitsbereich gebildet werden soll oder nicht. Der Rat kann lediglich seine Zustimmung zur Bildung eines Unterausschusses erteilen oder versagen. Auch die Aufgaben von Unterausschüssen legt der bildenden Ausschuss (hier VPLA) in seiner Zuständigkeit alleine fest (§ 6 Abs. 3 S. 2 Hauptsatzung).

Zu Mitgliedern von Unterausschüssen können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger und mit beratender Stimme sachkundig Einwohner gewählt werden (§ 58 Abs. 3,4 Gemeindeordnung NRW).

Der/Die Vorsitzende eines Unterausschusses wird durch den Unterausschuss aus seiner Mitte gewählt (§ 32 Abs. 10 Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim –GeschO-). Aus alledem folgt, dass der Rat einem Ausschuss lediglich eine Empfehlung aussprechen kann, einen Unterausschuss zu bilden und ihm insoweit seine Zustimmung erteilt.

Dies vorangestellt, hält der Bürgermeister die Bildung eines Unterausschusses Bauleitplanung zum VPLA aus folgenden Gründen nicht für angezeigt:

In früheren Wahlperioden kam es häufiger vor, dass Tagesordnungen des VPLA bzw. dessen Vorgänger in der nach der GeschO vorgesehenen Höchstdauer einer Sitzung nicht vollständig abgearbeitet werden konnten. Pro Jahr wurden seinerzeit bis zu 14 Ausschusssitzungen durchgeführt.

Durch beispielsweise die Änderung von Zuständigkeiten, die Straffung von Verfahren oder die enge Abstimmung von Verwaltungsvorgängen mit Sitzungsplanungen für Ausschüsse und Rat konnten insbesondere für den VPLA die Sitzungszeiten minimiert und die Zahl der Sitzungen pro Jahr deutlich reduziert werden. So wurden in den Jahren 2010 und 2011 jeweils 9 Sitzungen durchgeführt, für 2012 sind 10 Sitzungen geplant. Dies hat zu nachweislichen Kosteneinsparungen geführt.

Insoweit haben sich die gemeinsam vorgenommenen Änderungen bewährt. Dass bei der letzten Sitzung des VPLA die Tagesordnung nicht komplett erledigt werden konnte, ist eindeutig als Ausnahme anzusehen.

Des Weiteren ist nicht erkennbar, dass die Bildung eines Unterausschusses Bauleitplanung ohne Mehrkosten möglich sein soll. Nach Auffassung des Bürgermeisters kann die Arbeit im VPLA in keinem Fall soweit minimiert werden, dass die durch einen Unterausschuss Bauleitplanung bewirkten Mehrkosten durch die vom Antragsteller offensichtlich erwarteten Minderkosten beim VPLA ausgeglichen werden.

Denn für die Arbeit des Unterausschusses Bauleitplanung ist die GeschO anzuwenden, mit der Folge, dass die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Sitzungen ähnlich aufwendig ist wie dies bei Ausschüssen der Fall ist. Falls der Unterausschuss Bauleitplanung weniger Mitglieder haben sollte, kann auch nicht mit einem geringeren Beratungs- und Diskussionsbedarf gerechnet werden. Die Bildung eines Unterausschusses Bauleitplanung wird also wesentliche Mehrkosten verursachen. Auch ist nicht nachvollziehbar, wie hierdurch Verfahren beschleunigt werden könnten, da alle Angelegenheiten, die im UA behandelt werden, dem VPLA zur weiteren Beratung vorzulegen sind. Dies dürfte vielmehr zu einer Zeitverzögerung führen.

Denn die in § 9 der Zuständigkeitsordnung festgelegte Zuständigkeit des VPLA wird durch die Bildung eines Unterausschusses Bauleitplanung nicht tangiert. Die dort aufgeführten Aufgaben sind vom VPLA vollumfänglich wahrzunehmen. Der VPLA wird also insoweit nicht entlastet.

Außerdem würde die Bildung eines Unterausschusses Bauleitplanung die Transparenz für die interessierten Bürgerinnen und Bürger erschweren. Der Bürgermeister empfiehlt, dem Antrag auf Bildung eines Unterausschusses Bauleitplanung zum Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften aus den dargestellten Gründen nicht zu entsprechen.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag